

Informationen für in den Ruhestand versetzte bzw. verrentete Professorinnen und Professoren

Zunehmend besteht Interesse von Professorinnen und Professoren auch nach Eintritt in den Ruhestand bzw. Eintritt in die Rente wissenschaftlich weiter tätig zu sein. Im Folgenden werden Erläuterungen zu einigen, regelmäßig auftretenden Fragestellungen gegeben. Hierbei sind die Ausführungen zu den Professorinnen und Professoren im Ruhestand auf die verrenteten Professorinnen und Professoren entsprechend anwendbar, soweit keine Unterscheidung beschrieben wird.

Status/Überblick zu grundlegenden Rechten und Pflichten

- Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren sind Mitglieder der Hochschule (§ 9 Abs. 1 HG NRW).
- Soweit sie „nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie nicht an Wahlen teil.“ (§ 9 Abs. 1 HG NRW).
- Professorinnen und Professoren im Ruhestand sind von der Lehre entpflichtet (s.u.).
- Die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenstellung der Hochschule mit Zustimmung der zuständigen Organe die wissenschaftlichen Einrichtungen (Institute) und Betriebseinheiten zu nutzen (§ 3 Abs. 1 Grundordnung (GO)).
- Rechte und Pflichten von in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren:
 - Sie bleiben Mitglied der jeweiligen Fakultät bzw. des jeweiligen Instituts.
 - Betreuung von kooperativen Promotionen nach den Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung der Universität.
 - Es besteht eine generelle Prüfungsbefugnis infolge der fachlichen Qualifikation; der Einsatz als Prüferin oder Prüfer bedarf jedoch der konkreten Bestellung durch den Prüfungsausschuss im Einzelfall (s.u.).
 - Recht zur Ausübung von Forschungsaktivitäten im Rahmen des Möglichen (der kapazitären und finanziellen Rahmenbedingungen der Fakultät / des Institutes):

Altersteilzeit

- In der Freistellungsphase entsprechen die Rechte und Pflichten der Professorinnen und Professoren denen von in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren mit Ausnahme der Nebentätigkeitsregelungen.
- Während der Altersteilzeit sind sowohl in der Aktivphase als auch in der Passivphase Nebentätigkeiten entsprechend der Regelungen im aktiven Beschäftigungsverhältnis gegenüber dem Hochschulreferat Personalservice zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Amtsbezeichnung

- Die Amtsbezeichnung lautet Professorin oder Professor ohne jegliche Zusätze (§ 123 Abs. 4 LBG NRW).
- Die stimmberechtigte Teilnahme an Berufungskommissionen der TH Köln ist für die in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren zulässig, sofern die Wahl in der jeweiligen Berufungskommission vor dem Eintritt in den Ruhestand erfolgte und ihr oder sein Einverständnis zur weiteren Mitarbeit in der Berufungskommission vorliegt.
- Die Erstellung von Gutachten für Berufungsverfahren anderer Hochschulen ist zulässig.
- Bei der Behandlung von Berufungsverfahren im Fakultätsrat sind auch die Ruhestandsprofessorinnen und -professoren in den Sitzungen teilnahmeberechtigt (ohne Stimmrecht).

Beschaffungen

- Beschaffungen bedürfen eines Bestätigungsschreibens / einer Mitzeichnung der Dekanin oder des Dekans sowie der bzw. des Haushaltsbeauftragten, sofern vorhanden, an das Team 8.3 (Einkauf), dass die ausgeschiedene Professorin bzw. der ausgeschiedene Professor weiterhin auf ihrer bzw. seiner Kostenstelle Beschaffungen durchführen kann.

Bürräume oder sonstige Hochschulräume

- Es besteht kein grundsätzlicher Anspruch auf Büroräume oder sonstige Räumlichkeiten. Ein Nutzungsanspruch besteht nur im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten und nach Zustimmung durch die jeweils zuständigen Gremien.
- Schlüssel bzw. Transponder sind mit dem Eintreten in den Ruhestand abzugeben. Im Einvernehmen mit der Fakultät können diese befristet weiter genutzt werden.
- Sofern zur Fortführung von wissenschaftlichen Aktivitäten erforderlich und bestätigt durch die Institutsleiterin oder den Institutsleiter bzw. die Dekanin oder den Dekan, kann den in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren weiter der Zugang zu Laboren oder anderen Hochschulräumen auf Antrag für einen begrenzten Zeitraum gestattet werden.

Campus IT

- Professorinnen und Professoren im Ruhestand benötigen für den Zugriff auf IT-Ressourcen (z.B. VPN-Adresse oder E-Mail-Adresse) eine gültige campusID, die auch nach Eintritt in den Ruhestand beantragt werden kann. Vor Beendigung des Dienstverhältnisses wird in diesen Fällen das manuelle Anlegen einer neuen Hochschulbeziehung (andere Nutzungsberechtigte) notwendig. Diese Funktion steht nur der Campus IT zur Verfügung. Hierzu hilft der Service-Desk der Campus IT weiter. Die Verlängerung der Berechtigung kann auch dezentral, d.h. durch eine campusID-Ansprechpartnerin oder einem campusID-Ansprechpartner direkt erfolgen. Der Verlängerungszeitraum sollte jeweils ein Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Einzelheiten zu dem Verfahren inklusive der campusID-Ansprechpartnerin und dem möglichen Umfang der Berechtigung sind im campusID-Leitfaden (siehe campusID-FAQs) aufgeführt.

- Eine Nutzung von ILIAS ist nur mit einer gültigen campusID möglich. Die Zuweisung und das Entziehen von Berechtigungen zur Nutzung von ILIAS werden durch die dezentralen ILIAS-Ansprechpartnerinnen und -Ansprechpartnern der einzelnen Bereiche übernommen.
- Eine Nutzung von PSSO (in der Rolle einer Prüferin oder eines Prüfers) ist ebenfalls unabhängig von der Existenz einer campusID weiterhin möglich; eine Beantragung der weiteren Nutzung ist nicht erforderlich.

Forschung

- Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Fortführung von Forschungsprojekten.
- Die genauen Rahmenbedingungen sind in einer separaten Vereinbarung zwischen dem Präsidium, der jeweiligen Fakultät sowie der Professorin oder dem Professor zu dokumentieren, siehe Anlage „Regelungen zur Durchführung von Drittmittelprojekten“. Der Antrag auf Abschluss einer solchen Vereinbarung ist mit der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans an das Team 9.1 im Hochschulreferat Personalservice zu richten.

Hochschulbibliothek

- Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst ist der Zugang zu den Bibliotheksressourcen für Professorinnen und Professoren im Ruhestand weiterhin verfügbar.
- Sofern Sie im Anschluss noch für oder in der Hochschule aktiv sind und dies der Hochschulbibliothek zur Kenntnis geben, bleibt das Bibliothekskonto mit den besonderen Nutzungskonditionen für Professorinnen und Professoren unverändert bestehen.
- Werden Lehrtätigkeiten oder andere Aktivitäten an der Hochschule nicht fortgeführt, sind die entliehenen Medien mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an die Hochschulbibliothek zurückzugeben. Auf Antrag wird ein neues Bibliothekskonto und ein neuer Bibliotheksausweis (MultiCa) zu den regulären Nutzungskonditionen erstellt (Leihfrist 20 Tage + 2 Verlängerungsmöglichkeiten; Säumnisgebühren bei Überziehung der Leihfrist).
- Bei Fortführung des bisherigen Bibliothekskontos bzw. Einrichtung eines neuen Bibliothekskontos kann Ihre zuletzt im Hochschulreferat Personalservice erfasste private Adresse oder eine von Ihnen genannte private Adresse für das Bibliothekskonto verwendet werden. Die Nutzung der Bibliotheksressourcen ist nur mit Ihrer Einwilligung zur Nutzung Ihrer privaten Adresse im Zusammenhang mit dem Nutzungsverhältnis der Bibliothek zulässig. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf ist mit einer Beendigung der Nutzung der Bibliotheksressourcen verbunden.
- Die Nutzung elektronischer Bibliotheksressourcen hängt von der Verfügung über eine campusID ab; auf das Kapitel Campus IT wird verwiesen (s.o.).

Kostenstellen

- Der Professorin bzw. dem Professor stehen die bisher genutzten Kostenstellen nach gesonderter Vereinbarung mit der Fakultätsleitung und dem Präsidium (siehe Anlage) weiterhin zur Verfügung. Für die Nachfolgerin oder den Nachfolger werden neue Kostenstellen eingerichtet.

Lehr- und Prüfungsbefugnis

- Mit Eintritt in den Ruhestand erfolgt eine Entpflichtung von der Lehre.

- Die Berechtigung zur Lehre erlischt mit der Zuruhesetzung nicht. Im Rahmen der verfügbaren Raumkapazität dürfen in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren deshalb weiterhin Lehrveranstaltungen anbieten. Ein Vergütungsanspruch besteht im Einzelfall insoweit aber nicht.
- Lehraufträge können übernommen werden.
- Die Lehraufträge können mit oder ohne Vergütung angenommen werden. Bis zu einer Höchstgrenze sind die Vergütungen nicht anrechenbar auf die Ruhestandsbezüge. Höchstgrenze (§ 66 Abs. 2 LBeamtVG NRW) sind grundsätzlich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich die Versorgungsbezüge berechnen gegebenenfalls zuzüglich eines Familienzuschlages für Kinder.
(siehe zur Anrechnungsgrenze das Merkblatt des LBV unter dem Link: http://www.lbv.nrw.de/merkblaetter/merkblaetter/mb_vers_regelungp53.pdf)
- Sonderfall: Freistellungsphase bei Altersteilzeit
Es sind nur Nebentätigkeiten im üblichen Umfang, maximal 1 Tag / Woche (= 8 Zeitstunden bzw. 4 SWS für Lehre) möglich. Ein Lehrauftrag an der eigenen Hochschule als Nebentätigkeit darf nicht erteilt werden.
- Es besteht eine generelle Prüfungsbefugnis infolge der fachlichen Qualifikation; der Einsatz als Prüferin bzw. Prüfer bedarf jedoch der konkreten Bestellung durch den Prüfungsausschuss.

MultiCa

- Die MultiCa kann auch nach Eintritt in den Ruhestand weiterhin zu den gleichen Konditionen wie zuvor genutzt werden (z.B.: Mitarbeiterpreis für Essen in den Mensen). Ausgenommen hiervon ist die Nutzung der MultiCa als Bibliotheksausweis, falls die Berechtigungsgrundlage entfällt (s.o.).
- Kopierfunktion: Kosten müssen von einer Kostenstelle der Fakultät übernommen werden.
- Eine Rückgabe der MultiCa nach Eintritt in den Ruhestand ist grundsätzlich nicht erforderlich; außer es liegen besondere Gründe (z.B. Missbrauch) vor, die eine Einziehung seitens der Dienststelle erforderlich machen.
- Die MultiCa gilt bei entsprechendem Bedarf (z.B. Weiterführung von Drittmittelprojekten) auch für Professorinnen und Professoren im Ruhestand als Dienstausweis.

Nebentätigkeit

- Für Professorinnen und Professoren im Ruhestand gelten die Regelungen der §§ 41 BeamtStG und 52 Abs. 5 LBG NRW: Für die dort näher beschriebenen Nebentätigkeiten besteht eine Anzeigepflicht über drei Jahre bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze, ansonsten über fünf Jahre.

Personalbefugnisse

- Professorinnen und Professoren im Ruhestand sind befugt, dem ihnen gegebenenfalls in weiterhin betreuten Drittmittelprojekten (siehe Anlage) zugeordneten Personal fachliche Weisungen zu erteilen; eine personelle Verantwortung im Sinne einer Fachvorgesetzeneigenschaft steht ihnen nicht zu.

Übernahme von Reisekosten

- Es besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme für Reisekosten durch die Fakultät bzw. das Institut, beispielsweise für Konferenzteilnahmen zur Dissemination der an der Hochschule erarbeiteten Ergebnisse, sofern

entsprechende Mittel verfügbar sind.

- Die Erstattung der Reisekosten bedarf einer Genehmigung der Dienstreise durch Mitzeichnung der Dekanin oder des Dekans bzw. der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors auf dem Reisekostenabrechnungsantrag oder eines gesonderten, formlosen Genehmigungsschreibens. Die Belege sind beizufügen. Es gelten die Erstattungsgrundsätze (insbesondere des Landesreisekostengesetzes) analog zu den Standardregelungen der TH Köln.

Unfallversicherungsschutz

- Professorinnen und Professoren im Ruhestand unterliegen nicht mehr dem im aktiven Dienst bestehenden Unfallversicherungsschutz durch die TH Köln als Dienststelle. Soweit sie jedoch im Rahmen einer von der Hochschulleitung genehmigten Weiterbetreuung von Drittmittelprojekten tätig sind (s.u.) oder beispielsweise im Rahmen der Nachwirkungspflicht noch Prüfungen abnehmen Studienabschlussarbeiten betreuen oder genehmigte Dienstreisen unternehmen, besteht grundsätzlich Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse NRW im Rahmen dieser Beschäftigung (vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung durch die Unfallkasse NRW).

Urheberrechte und andere Schutzrechte

- Das Angebot der Hochschule zu Erfindungen und Patenten steht gemäß der Patentstrategie weiterhin in vollem Umfang zur Verfügung.

Vergütung von Vorträgen

- Es besteht die Möglichkeit der Kostenübernahme durch die Fakultät bzw. das Institut, beispielsweise für die Erarbeitung und Präsentation von Konferenzbeiträgen zur Dissemination der an der Hochschule erarbeiteten Ergebnisse, sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.
- Von Seiten der Fakultät bzw. des Instituts ist ein entsprechender „Werkvertrag“ über das Hochschulreferat Personalservice (Team 9.1) an den Einkauf (Team 8.3) zu senden. Die Beauftragung erfolgt durch Team 8.3.

Webseite der Hochschule

- Die Auflistung im Personenverzeichnis einer Fakultät oder eines Instituts endet grundsätzlich mit dem Eintritt in den Ruhestand.
- Die Auflistung im Personenverzeichnis der Hochschule ist gekoppelt an die Verfügbarkeit einer campusID. Diese erweiterte Funktion der campusID wird auf Antrag zur Verfügung gestellt (siehe oben zu Campus IT).

Zugang zum KIS-System

- Ein Zugang zum KIS-System ist gekoppelt an die Verfügbarkeit einer campusID (siehe oben zu Campus IT).

Anlage:

Regelungen zur Durchführung von Drittmittelprojekten durch in den Ruhestand versetzte oder verrentete Professorinnen und Professoren

Sowohl bei der Fortführung von laufenden als auch bei der Durchführung von neu zu akquirierenden Drittmittelprojekten sind Vereinbarungen zwischen Präsidium, Fakultät und der Professorin bzw. dem Professor zu folgenden Punkten zu treffen:

- Die Vereinbarung soll einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiben. Eine Verlängerung ist in Ausnahmefällen möglich.
- Wesentlicher Bestandteil der Vereinbarung ist die Benennung der noch laufenden Drittmittelprojekte (Titel, Laufzeit, Finanzvolumen, Mittelgeberin bzw. Mittelgeber), der in Akquisition befindlichen Drittmittelprojekte (Titel, Laufzeit, Finanzvolumen, Mittelgeberin bzw. Mittelgeber) sowie die Benennung der Guthaben / Fehlbeträge der vorhandenen Sammel-PSPs und der Kostenstellen aus den Fonds 2287 und 2108.
- Akquisition neuer Drittmittelprojekte: Dies ist im Einzelfall projektspezifisch in Abstimmung zwischen Präsidium, Fakultät und der Professorin bzw. dem Professor zu vereinbaren.
- Vertragspartnerin in den Drittmittelprojekten ist die TH Köln, vertreten durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Als Projektleitung ist in der Regel ein im aktiven Dienst befindliches Mitglied der Hochschule für das jeweilige Drittmittelprojekt zu benennen. Anderenfalls ist ein separater, rechtlich verbindlicher Vertrag zwischen der Hochschule und der Professorin bzw. dem Professor abzuschließen.
- Die Professorin bzw. der Professor sichert zu, die in den jeweiligen Drittmittelprojekten entstehenden vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit es sich um persönlich erfüllbare Verpflichtungen handelt. Soweit Verpflichtungen die Vertragspartnerin TH Köln betreffen, werden die Fakultät bzw. das Institut hierfür mit ihren Ressourcen einstehen und ggf. erforderliche formale Beschlüsse herbeiführen.
- Soweit in den Drittmittelprojekten Fehlbeträge aufgrund nicht ausreichender Projektmittel entstehen sollten, sichern die Fakultäten bzw. das Institut zu, diese über freie Drittmittel oder allgemeine Haushaltsmittel – sofern Regelungen des EU-Beihilferahmens nicht entgegenstehen – auszugleichen. Im Fall von Guthaben erfolgt eine Abstimmung zwischen dem Präsidium und der Dekanin bzw. dem Dekan zur weiteren Verwendung der verfügbaren Mittel.
- Die Professorin bzw. der Professor sichert zu, sofern zutreffend, die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger in dem betreffenden Fachgebiet aktiv in die Durchführung der laufenden und noch zu akquirierenden Drittmittelprojekte einzubinden.
- Die Fakultät und/oder das Institut sichern der Professorin bzw. dem Professor zu, die für die Drittmittelaktivitäten erforderlichen Ressourcen (Räume, Hochschulpersonal inkl. des hierfür erforderlichen Arbeitsplatzes) zur Verfügung zu stellen. Das Nähere regelt ein Vertrag der Fakultät bzw. des Instituts mit der Professorin bzw. dem Professor.
- Die Professorin bzw. der Professor ist befugt, im Rahmen der vereinbarten Drittmittelprojekte dem fachlich zugeordneten Personal fachliche Weisungen zu erteilen. Die formale Fachvorgesetzten-eigenschaft liegt bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät bzw. im Falle der Delegation beim Geschäftsführenden Direktor bzw. bei der Geschäftsführenden Direktorin des Instituts. Etwaige Verpflichtungen aus den Drittmittelprojekten z.B. das Gegenzeichnen von Stundennachweisen, obliegen der Projektleitung oder der bzw. dem Fachvorgesetzten.

Entscheidungen im Rahmen der Fachvorgesetztenfunktion über das den Drittmittelprojekten zugeordnete Personal werden nur im Benehmen mit der Professorin bzw. dem Professor getroffen.

- Sofern zutreffend, sichern die Fakultätsleitung der Fakultät und das Institut zu, durch entsprechende Beschlussfassung des Prüfungsausschusses die Professorin oder den Professor als Erst- und Zweitprüferin bzw. als Erst- und Zweitprüfer für Prüfungen zu bestellen. Die Fakultät bzw. das Institut erklären sich damit einverstanden, dass die Professorin bzw. der Professor im Rahmen dieser Befugnis auch Abschlussarbeiten verantwortlich betreut.
- Die Professorin bzw. der Professor erhält die Befugnis, für die benannten Drittmittelprojekte erforderliche Werkverträge gegenüber dem Hochschulreferat 8 zu beantragen.
- Während der Laufzeit der benannten Drittmittelprojekte stehen der Professorin bzw. dem Professor Forschungs- und Drittmittelprämien unverändert zur Verfügung, sie dürfen jedoch nur zur Deckung von Kosten in diesen Drittmittelprojekten verwendet werden. Zu den Kosten der Drittmittelprojekte zählen auch die in der Person der Professorin bzw. des Professors im Rahmen der Drittmittelprojekte entstehenden Reisekosten
- Die Professorin bzw. der Professor sichert zu, eventuell im Rahmen der Drittmittelprojekte entstehende Schutzrechte auf die TH Köln zu übertragen.
- Die Professorinnen bzw. die Professoren im Ruhestand sowie die verrenteten Professorinnen und Professoren genießen im Rahmen der genehmigten Wahrnehmung von Tätigkeiten in den benannten Drittmittelprojekten gesetzlichen Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW (vorbehaltlich einer Einzelprüfung durch die Unfallkasse NRW).